

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 296

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 296, Rn. X

**BGH 3 StR 504/14 - Urteil vom 5. Februar 2015 (LG Koblenz)**

**Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch "Kurierfahrt"; revisionsgerichtlicher Prüfungsumfang hinsichtlich der tatrichterlichen Beweiswürdigung.**

**§ 27 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 261 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 4. Juni 2014 werden verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die dem Angeklagten hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer 1  
Menge in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in Tateinheit mit vorsätzlichem  
Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Dagegen wenden sich die  
jeweils auf Verfahrensbeanstandungen und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revisionen  
des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

I. Nach den Feststellungen des Landgerichts übernahm der Angeklagte am 26. Juni 2013 unter ungeklärten 2  
Umständen im Rhein-Main-Gebiet gut elfeinhalb Kilogramm Amphetaminzubereitung mit einem Wirkstoffgehalt  
von ca. 1.300 Gramm Amphetamin-Base, die in zwölf durchsichtige Plastikbeutel verpackt war und verstaute sie  
in einer ihm gehörenden Tasche, die sich wiederum im Kofferraum des von ihm gesteuerten, von einer dritten  
Person geleasten Personenkraftwagens befand. Über eine Fahrerlaubnis verfügt der Angeklagte nicht. Als er  
wegen zu schnellem Fahren auf dem Gelände eines Autohofs von der Polizei kontrolliert wurde, fiel den  
Beamten auf, dass das Lichtbild und das Geburtsdatum auf dem vom Angeklagten vorgezeigten Führerschein  
nicht auf ihn zutrafen. Um eine anschließende Durchsuchung des Fahrzeugs zu verhindern, warf der Angeklagte  
den Fahrzeugschlüssel ca. 30 Meter weit weg, mit dem er zuvor über Funk das Auto verschlossen hatte.  
Nachdem die Polizeibeamten den Schlüssel wiedergefunden hatten, öffneten und durchsuchten sie den Pkw  
und fanden die Betäubungsmittel im Kofferraum.

Das Landgericht ist in der rechtlichen Würdigung des Urteils davon ausgegangen, dass der Angeklagte die 3  
Betäubungsmittel lediglich transportierte. Seiner Einlassung, er habe im Auftrag eines M. gehandelt, der ihm im  
Gegenzug Schulden erlassen, 1.500 € bezahlen und Kokain geben wollte, hat es zwar nicht geglaubt, sich aber  
auch nicht davon zu überzeugen vermocht, dass der Angeklagte selbst täterschaftlich mit den  
Betäubungsmitteln Handel trieb. Es hat die Tätigkeiten des Angeklagten folglich als Beihilfe zum Handeltreiben  
mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln - jeweils in nicht geringer Menge -  
gewertet.

II. Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. 4

1. Soweit er eine Verletzung von § 261 StPO geltend macht, weil die Strafkammer bei der Wertung seiner 5  
Einlassung als Schutzbehauptung eine rein subjektive Gewissheit an die Stelle der notwendigen, auf Tatsachen  
gestützten Überzeugungsbildung gesetzt habe, greift er der Sache nach die Beweiswürdigung an und kann

insoweit mit einer Verfahrensbeanstandung nicht durchdringen.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO: Auch 6  
insoweit beanstandet die Revision in erster Linie von ihr behauptete Fehler in der Beweiswürdigung,  
insbesondere eine unzureichende Begründung der von der Strafkammer gezogenen Schlussfolgerungen.  
Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, das Landgericht habe es unterlassen, durch Nachfragen  
weitergehende Aufklärung dazu zu betreiben, dass er in seiner Exploration Details angegeben habe, "die die  
Annahme einer langjährigen Drogenabhängigkeit rechtfertigten", ist eine Aufklärungsrüge damit nicht zulässig  
erhoben: Es fehlt schon an der Mitteilung eines bestimmten Beweisergebnisses, das sich durch die  
unterlassene Beweiserhebung ergeben hätte (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 30. September 2014 -  
3 StR 351/14, juris).

2. Die umfassende Überprüfung des Urteils auf die erhobene Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil 7  
des Angeklagten ergeben. Der näheren Ausführung bedarf nur Folgendes:

a) Die Beweiswürdigung hält revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Die Heranziehung und Wertung der 8  
Beweismittel ist Sache des Tatgerichts, das sich im Wege der freien Beweiswürdigung eine persönliche  
Überzeugung von den entscheidungserheblichen Tatsachen zu verschaffen hat; seine Annahmen und  
Schlussfolgerungen müssen nicht zwingend sein, es reicht aus, dass sie möglich und nachvollziehbar sind. Die  
revisionsgerichtliche Überprüfung beschränkt sich allein darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen  
sind, was in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall ist, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder  
lückenhaft ist, oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 20.  
September 2012 - 3 StR 140/12, NSTZ-RR 2013, 75, 77 mwN).

Gemessen an diesen Maßstäben ist es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers zunächst nicht zu 9  
beanstanden, dass das Landgericht seiner Einlassung zum vermeintlichen Auftraggeber der Kurierfahrt nicht  
gefolgt ist. Die Annahme, dass in aller Regel bei einer Betäubungsmittellieferung des  
verfahrensgegenständlichen Umfangs zwischen Auftraggeber und Kurier Erreichbarkeiten ausgetauscht  
werden, ist nicht nur möglich, sondern äußerst naheliegend. Folglich konnte die Strafkammer die dies  
verneinende Einlassung des Angeklagten mit guten Gründen als Schutzbehauptung werten. Die dagegen  
vorgebrachten Angriffe des Beschwerdeführers beschränken sich auf eine eigene Würdigung seiner Einlassung,  
mit der er im Revisionsverfahren keinen Erfolg haben kann.

Die Beweiswürdigung ist auch nicht widersprüchlich, weil die Strafkammer einerseits der - zur Entlastung 10  
vorgebrachten - Einlassung des Angeklagten zu seinem Auftraggeber nicht gefolgt ist, andererseits aber  
gleichwohl davon ausgegangen ist, dass er als Kurier der Betäubungsmittel fungierte. Dem  
Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt sich entnehmen, dass das Landgericht die Einlassung nicht  
zuletzt unter Beachtung des Zweifelssatzes jedenfalls insoweit den Feststellungen zugrunde gelegt hat, dass  
der Angeklagte die Betäubungsmittel im Auftrag eines Dritten übernahm. Angesichts der in seiner Tasche  
verstaute großen Menge von Betäubungsmitteln lag es wiederum nahe, dass diese Betäubungsmittel sich  
nicht zufällig in dem von ihm gesteuerten Fahrzeug befanden und dass sie zum gewinnbringenden  
Weiterverkauf bestimmt waren. Davon ausgehend war die Annahme, dass der Angeklagte lediglich ein fremdes  
Geschäft unterstützte, diejenige, die ihn am wenigsten belastete.

Auch die Schlussfolgerungen, die die Strafkammer zur Übernahme der Betäubungsmittel gezogen hat, 11  
erweisen sich - wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend ausgeführt hat - als möglich  
und somit nicht als rechtsfehlerhaft. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass auf einem Rechtsfehler insoweit  
das Urteil auch nicht beruhen würde: Wer die Betäubungsmittel im Kofferraum des Fahrzeugs verstaute, ist für  
den Schuldspruch ersichtlich ohne Bedeutung; der Senat schließt angesichts der großen Menge der  
Betäubungsmittel und der teilweise einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten auch aus, dass es sich bei der  
Strafzumessung zu seinen Gunsten ausgewirkt hätte, wenn das Landgericht ihm geglaubt hätte, ein  
unbekannter Dritter habe die zwölf durchsichtigen Plastikbeutel mit Amphetamin auf offener Straße in seine im  
Kofferraum liegende Tasche gepackt.

b) Die Nichtanordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB erweist 12  
sich ebenfalls als frei von Rechtsfehlern. Der Generalbundesanwalt hat zutreffend ausgeführt, dass die  
Strafkammer jedenfalls das Vorliegen eines Hangs, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, mit  
tragfähiger Begründung verneint hat.

III. Das vom Generalbundesanwalt nicht vertretene Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, die die Verurteilung des Angeklagten wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erstrebt, ist ebenfalls unbegründet. 13

Die Verfahrensrügen dringen aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts nicht durch. 14

Die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts zeigt keinen Rechtsfehler zu Gunsten des Angeklagten auf. Der Umstand, dass die Strafkammer dem Angeklagten seine Einlassung zu seinem Auftraggeber nicht geglaubt hat, zwang es nicht dazu, deshalb von einem täterschaftlichen Handeltreiben des Angeklagten auszugehen. Dass sich das Landgericht diese Überzeugung nicht zu verschaffen vermocht hat, ist nach den oben dargelegten Grundsätzen vom Senat als Revisionsgericht hinzunehmen. 15

Soweit die Staatsanwaltschaft die Unvollständigkeit des Sachverhalts rügt, weil sich in der Tasche mit den Betäubungsmitteln auch ein Kurzmesser befunden habe, ist dieser Vortrag urteilsfremd und kann der Revision im Rahmen der Sachrüge - eine zulässige Verfahrensrüge hat die Staatsanwaltschaft insoweit nicht erhoben - nicht zum Erfolg verhelfen. 16

Schließlich erweisen sich auch die Strafzumessungserwägungen des Landgerichts aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts als rechtsfehlerfrei. 17